Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Von diesen muss der Beschluss zur Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Sinkt die Mitgliederzahl auf sechs herab, kann der Verein aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Lebenshilfe für geistig Behinderte, Ortsverein Bad Dürkheim e.V., Dr.-Kaufmann-Straße 4, 67098 Bad Dürkheim, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, bei dem der Verein seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es ist dies das Amtsgericht Bad Dürkheim bzw. das Landgericht Frankenthal/Pfalz.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 13.04.1972 in Fassung der Ergänzung vom 03.02.1977. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.02.2002 angenommen.

Vorliegende Satzung tritt sofort in Kraft.

Bad Dürkheim, den 22.02.2002

"Interessengemeinschaft Pfälzer Kellermeister" e.V.